

CORPORATE GOVERNANCE

23	Bericht zur Corporate Governance
33	Verwaltungsrat
36	Geschäftsleitung
38	Vergütungsbericht
44	Bericht der Revisionsstelle

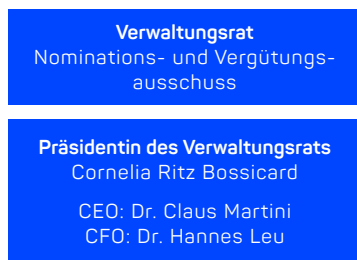
BERICHT ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Operative Konzernstruktur

Stand 31. Dezember 2025

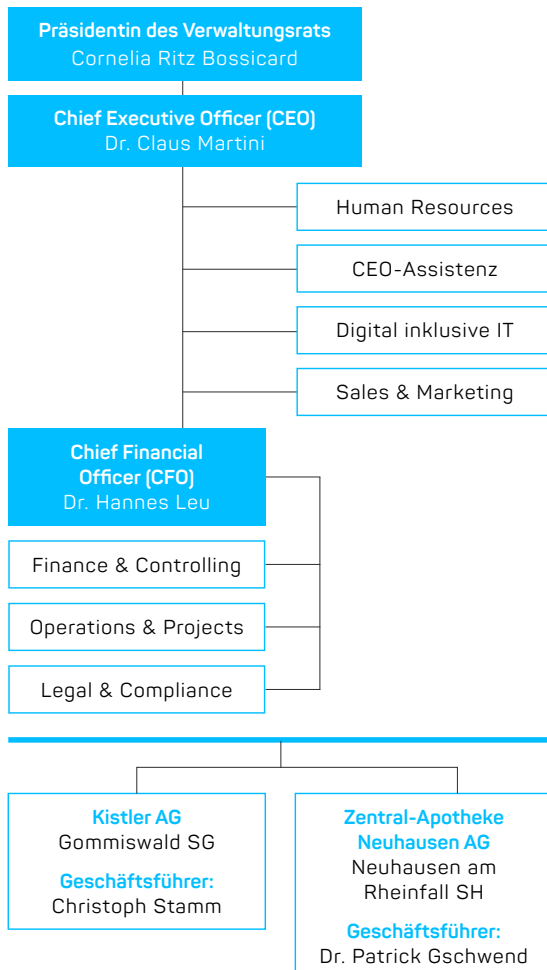
IVF HARTMANN Holding AG

Neuhausen am Rheinfall SH



IVF HARTMANN AG

Neuhausen am Rheinfall SH



Der folgende Corporate-Governance-Bericht zum Stichtag 31. Dezember 2025 entspricht hinsichtlich Inhalt und Reihenfolge der geltenden Richtlinie Corporate Governance der SIX Exchange Regulation AG. Des Weiteren folgt der Bericht grundsätzlich dem «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» der economiesuisse. Sachverhalte, welche in der IVF HARTMANN GRUPPE anders als im «Swiss Code» empfohlen geregelt sind, werden offengelegt und erläutert.

Die Konzernrechnung der IVF HARTMANN GRUPPE wird nach Swiss GAAP FER erstellt. Des Weiteren publiziert die IVF HARTMANN GRUPPE entsprechend den regulatorischen Vorgaben einen Vergütungsbericht. Sofern sich Angaben überschneiden, werden sie im Finanz- bzw. im Vergütungsbericht dargestellt. Entsprechende Querverweise sind an den relevanten Stellen platziert.

Schliesslich stützt sich der vorliegende Corporate-Governance-Bericht auf die Statuten der IVF HARTMANN Holding AG vom 23. April 2024. Sie sind auf der Internetseite der IVF HARTMANN GRUPPE abrufbar (<https://www.ivf.hartmann.info/de-CH/wissen-news/investor-relations/finanzinformationen>).

1 Konzernstruktur und Aktionariat

1.1 Konzernstruktur

Das Organigramm links zeigt die operative Konzernstruktur per 31. Dezember 2025.

Die IVF HARTMANN Holding AG, Gruppenobergesellschaft der IVF HARTMANN GRUPPE mit Sitz in 8212 Neuhausen am Rheinfall, Schweiz, ist unter der ISIN-Nummer CH0187624256 an der SIX Swiss Exchange AG im Segment «Swiss Reporting Standard» kotiert. Zum 31. Dezember 2025 weist sie eine Börsenkapitalisierung von CHF 343.2 Mio. aus.

Als Holdinggesellschaft übernimmt die IVF HARTMANN Holding AG die Leitung der IVF HARTMANN GRUPPE. Die IVF HARTMANN GRUPPE ist operativ über die drei im Organigramm links aufgeführten 100 %-Tochtergesellschaften der IVF HARTMANN Holding AG (IVF HARTMANN AG, Kistler AG und Zentral-Apotheke Neuhausen AG) in den Segmenten Wundversorgung, Inkontinenzmanagement, Infektionsmanagement und Weitere Konzernaktivitäten tätig. Details zu den Segmenten finden sich auf Seite 57.

Die Oberleitung und Aufsicht über die IVF HARTMANN GRUPPE wird durch den Verwaltungsrat der IVF HARTMANN Holding AG wahrgenommen. Die operative Führung wurde an die Geschäftsleitung delegiert, welche sich aus dem CEO und dem CFO zusammensetzt. Der CEO hat die operative Gesamtverantwortung für die IVF HARTMANN GRUPPE und ist direkt verantwortlich für die Bereiche Sales & Marketing, Digital inklusive IT sowie für die Zentral-Apotheke Neuhausen AG. Ausserdem rapportieren die Stabsstellen Human Resources und CEO-Assistenz unmittelbar an den CEO. Der CFO ist verantwortlich für die Bereiche Finance & Controlling, Operations & Projects (beinhaltet Procurement & Purchasing, Production Planning, Production Neuhausen, Logistics & Planning, Regulatory Affairs & Quality, Technical Services), Legal & Compliance sowie für die Kistler AG.

Die Beteiligungen der IVF HARTMANN Holding AG an den genannten, allesamt nicht kotierten 100 %-Tochtergesellschaften sind im Anhang zur Konzernrechnung 2025, Seite 54, detailliert dargestellt. Hierunter finden sich auch die Angaben zum Aktienkapital / Gesellschaftskapital der nicht kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis der IVF HARTMANN GRUPPE gehören.

1.2 Bedeutende Aktionäre

Es wird auf die Darstellung der bedeutenden Aktionäre im Anhang zur Konzernrechnung (Seite 64) verwiesen. Die im Berichtsjahr 2025 erfolgten Meldungen bezüglich Änderungen bei bedeutenden Aktionären können auf der SIX-Website eingesehen werden (<https://www.ser-ag.com/en/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html#/>).

Es bestehen keine Aktionärsbindungsverträge per 31. Dezember 2025.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen mit anderen Unternehmen bestehen per Jahresende 2025 keine.

2 Kapitalstruktur

2.1 Ordentliches Kapital

Das ordentliche Aktienkapital der IVF HARTMANN Holding AG beträgt zum 31. Dezember 2025 CHF 4.2 Mio. und ist eingeteilt in 2'400'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.75. Die Aktien sind vollständig liberiert.

2.2 Kapitalband und bedingtes Kapital im Besonderen

Die Statuten der IVF HARTMANN Holding AG enthalten kein Kapitalband.

Die Generalversammlung hat auch kein bedingtes Kapital geschaffen.

2.3 Kapitalveränderungen

An den Generalversammlungen der Jahre 2023 bis 2025 wurden keine Aktienkapitalveränderungen beschlossen.

Es wird auf die Konzerneigenkapitalnachweise auf Seite 53 des vorliegenden Berichts, auf Seite 57 des Geschäftsberichts 2024 sowie auf Seite 57 des Geschäftsberichts 2023 verwiesen.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Die IVF HARTMANN Holding AG hat per 31. Dezember 2025 2'400'000 Namenaktien zum Nominalwert von CHF 1.75 ausgegeben. Die Aktien sind voll einbezahlt und dividendenberechtigt. Jede Aktie ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die IVF HARTMANN Holding AG verfügt per 31. Dezember 2025 über keine Partizipationsscheine.

2.5 Genussscheine

Die IVF HARTMANN Holding AG verfügt per 31. Dezember 2025 über keine Genussscheine.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

2.6.1 Beschränkung der Übertragbarkeit

Gemäss Art. 6 der Statuten bedarf die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder zwecks Begründung einer Nutzniessung bzw. die Eintragung im Aktienbuch mit Stimmrecht in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Genehmigung – und damit die Eintragung ins Aktienbuch mit Stimmrecht – kann nur verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

2.6.2 Gewährung von Ausnahmen

Im Berichtsjahr wurden keine Ausnahmen in Zusammenhang mit dem Eintrag von Namenaktien ins Aktienbuch der Gesellschaft gewährt.

2.6.3 Nominee-Eintragungen

Für Nominee-Eintragungen gelten sinngemäss dieselben Eintragsbeschränkungen wie für Einzelaktionäre.

2.6.4 Verfahren zur Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit

Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkung kann durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden. Gemäss Art. 15 der Statuten sind dafür mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

2.7 Wandelanleihen und Optionen

Per 31. Dezember 2025 standen weder Wandelanleihen aus, noch waren Optionen der IVF HARTMANN Holding AG ausgegeben.

3 Verwaltungsrat

3.1/3.2 Mitglieder des Verwaltungsrats / Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, welche unter anderem über einen unternehmerischen Hintergrund, relevantes Fachwissen der Branche und/oder besondere Beziehungen verfügen. Vier der fünf Mitglieder gehörten in den drei dem Berichtsjahr vorangegangenen Geschäftsjahren nicht der Geschäftsleitung an. Ein Mitglied (Martin Walther) hat von April bis August 2024 als Delegierter des Verwaltungsrats interimistisch den Vorsitz der Geschäftsleitung der IVF HARTMANN GRUPPE übernommen. Im Geschäftsjahr 2025 gehörte kein Mitglied der Geschäftsleitung an.

Der Verwaltungsrat besteht in seiner jetzigen Konstellation aus fünf Mitgliedern. Zwei von fünf Mitgliedern waren gemäss Ziff. 15 des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» «unabhängig», und drei Mitglieder waren in diesem Sinne «abhängig». «Abhängig» bedeutet, dass die betreffenden Verwaltungsratsmitglieder als Mitglieder der Geschäftsleitung oder in anderer Führungsfunktion der Mehrheitsaktionärin tätig sind. Durch die Einsitznahme von drei in diesem Sinne abhängigen Mitgliedern im Verwaltungsrat der IVF HARTMANN Holding AG wird die möglichst grosse Strategiekonformität mit der HARTMANN GRUPPE sichergestellt.

Durch die Vertretung auch von unabhängigen Mitgliedern im Verwaltungsrat, wovon eines diesen präsidiert, wird sodann auch den Interessen der Minderheitsaktionäre angemessen Rechnung getragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind unter Abschnitt 3.4 namentlich aufgeführt. Die Detailangaben zur Person der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sowie zu weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen sind im Einzelnen auf den Seiten 34 und 35 dargelegt.

3.3 Anzahl der zulässigen Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns

Gemäss Art. 27 Abs. 1 und Abs. 4 der Statuten darf kein Mitglied des Verwaltungsrats mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate oder vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wovon nicht mehr als acht in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, und nicht mehr als fünf bei börsenkotierten Gesellschaften ausgeübt werden dürfen. Als Mandate gelten sämtliche Tätigkeiten in den obersten Leitungsorganen einer Rechtseinheit bzw. einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen gemäss Art. 27 Abs. 3 der Statuten Mandate in Unternehmen, die durch die IVF HARTMANN Holding AG kontrolliert werden.

3.4 Wahl und Amtszeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Verwaltungsratspräsidentin sowie die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (GV) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Erstmalige Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats:

Name	Datum der ersten Wahl
Cornelia Ritz Bossicard	26. April 2022
Oliver Neubrand	23. April 2024
Stefan Grote	20. April 2021
Dr. Aldo C. Schellenberg	25. April 2023
Martin Walther	25. April 2023

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats hat sich im Berichtsjahr nicht geändert.

3.5 Interne Organisation

3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats sind namentlich im Schweizerischen Obligationenrecht sowie in Art. 18 der Statuten der IVF HARTMANN Holding AG festgelegt. Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsratspräsidentin umfassen insbesondere die Einberufung der Sitzungen des Verwaltungsrats, die Bestimmung der Traktandenliste, die Vorbereitung der Sitzungen und deren Leitung. Sie entscheidet fallweise über den Beizug weiterer Personen zu den Beratungen des Verwaltungsrats.

Die Verwaltungsratspräsidentin ist sodann namentlich verantwortlich für die Führungsgespräche mit dem CEO sowie das Verfolgen des Geschäftsverlaufs und die Ausübung der laufenden Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung im Namen des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat wird fortlaufend und umfassend über den Geschäftsgang, die Ertragslage und weitere besondere Vorkommnisse informiert. Ihm obliegen insbesondere die Festlegung der strategischen Ausrichtung der IVF HARTMANN GRUPPE inklusive Mittelfristplanung sowie die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

3.5.2 Ausschüsse des Verwaltungsrats / Nominations- und Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat der IVF HARTMANN Holding AG hat einen Nominations- und Vergütungsausschuss gebildet, der die nach den einschlägigen regulatorischen Vorgaben, namentlich nach Gesetz, Statuten und «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance», vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt und sich aus von der Generalversammlung direkt gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Auf die Bildung eines separaten Prüfungsausschusses wird verzichtet. Der Gesamtverwaltungsrat setzt sich intensiv und kritisch mit der finanziellen Situation der Unternehmensgruppe auseinander. Er trifft sich regelmässig mit der externen Revisionsstelle und lässt sich von ihr Bericht erstatten. Daneben verfügt die IVF HARTMANN GRUPPE über keine eigene interne Revision, wird jedoch in regelmässigen Abständen durch die interne Revision der Mehrheitsaktionärin geprüft. Über die Ergebnisse der Prüfung inklusive des Follow-ups bezüglich vereinbarter Massnahmen werden der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung in Schriftform in Kenntnis gesetzt.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss setzt sich aus Cornelia Ritz Bossicard, Oliver Neubrand und Dr. Aldo C. Schellenberg zusammen.

3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrats und des Nominations- und Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat tagt in der Regel drei- bis viermal jährlich bzw. so oft es die Geschäfte erfordern. Im Geschäftsjahr 2025 wurden die anfallenden Geschäfte in neun Sitzungen behandelt. Die Sitzungsdauer betrug im Durchschnitt zwei bis drei Stunden.

An den Sitzungen des Verwaltungsrats nimmt in der Regel auch die Geschäftsleitung ohne Stimmrecht teil. In der Sitzung des Verwaltungsrats vom 28. August 2025 wurde die Anwaltskanzlei böckli bühler partner, Basel, zu einem Traktandum beratend beigezogen; weitere externe Berater wurden im Jahr 2025 nicht herangezogen. Die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen werden in der Regel zehn Kalendertage vor der Sitzung versandt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Verwaltungsratspräsidentin den Stichentscheid.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss tagt mindestens einmal im Berichtsjahr. Im Jahr 2025 trat er einmal im Februar, einmal im Oktober, zweimal im November und zweimal im Dezember jeweils während ungefähr einer Stunde zusammen. Seine Aufgabe ist gemäss Art. 19 der Statuten die Unterstützung des Verwaltungsrats bei der mittel- und langfristigen Nachfolgeplanung für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Des Weiteren unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und der Vergütungsrichtlinien sowie der Leistungsziele für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Er bereitet dem Verwaltungsrat die Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vor.

3.6 Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat delegiert im Rahmen seiner Kompetenzen die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung, mit Ausnahme der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben. Insbesondere übernimmt die Geschäftsleitung dabei die Erarbeitung, Umsetzung und Erreichung der unternehmerischen Ziele im Rahmen der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Strategie. Weitere Aufgaben der Geschäftsleitung, die ihr vom Verwaltungsrat übertragen wurden, umfassen unter anderem:

- Erarbeitung der Entscheidungsvorlagen zu Strategie, Zielsetzung, Leitbild, Implementierungsmassnahmen sowie Budget und gegebenenfalls Mittelfristplanung.
- Erstellung der Monats- und Jahresabschlüsse unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften.
- Ausarbeitung des Geschäftsberichts und sonstiger Kommunikation im Rahmen des Jahresabschlusses zur Vorlage vor dem Verwaltungsrat.
- Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Generalversammlung, des Verwaltungsrats und des Nominations- und Vergütungsausschusses.
- Entwicklung von Personalreglementen.
- Gestaltung und Implementierung des Internen Kontrollsystems (IKS), des Compliance-Systems sowie des Risiko- und Krisenmanagementsystems nach Vorgaben des Verwaltungsrats und der Berichterstattung an den Verwaltungsrat.
- Erlassung und Überwachung interner Richtlinien zur Einhaltung aller börsenrelevanten Meldepflichten.

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat nimmt seine Verantwortlichkeiten basierend auf verschiedenen Dokumentationen wahr, die ihm seitens der Geschäftsleitung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Die Tabelle rechts führt diese Informationen auf. Des Weiteren erhält die Verwaltungsratspräsidentin die Protokolle sämtlicher Geschäftsleitungssitzungen zur Information und wird vom CEO in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Monat, in persönlichen Sitzungen über den Geschäftsverlauf, die Strategieimplementierung und weitere den Verwaltungsrat betreffende Angelegenheiten orientiert.

Internes Kontrollsystem / Risiko- und Krisenmanagement

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung messen dem sorgfältigen Umgang mit strategischen, finanziellen und operativen Risiken einen hohen Stellenwert bei.

Die Risikobeurteilung sowie das gesetzlich vorgeschriebene Interne Kontrollsystem, welches auf Basis des COSO¹⁾-Enterprise-Risk-Management(ERM)-Modells eingeführt ist, werden jährlich evaluiert, wo nötig aktualisiert und seitens der Revisionsgesellschaft geprüft. Die Aufsicht über den Risikoprozess hat ein eigens ernannter Risk Manager inne.

Corporate Compliance / Interne Revision

Die IVF HARTMANN Holding AG verfügt über keine eigene Abteilung für die interne Revision. Die interne Revision wird durch die Mehrheitsaktionärin vorgenommen. Über die Ergebnisse der Prüfung inklusive des Follow-ups bezüglich vereinbarter Massnahmen werden der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Als lokaler Compliance Officer ist seit Mai 2025 der Head of Finance eingesetzt. Neben dem konzernweit gültigen Code of Conduct der HARTMANN GRUPPE existieren lokal zusätzlich ein Code of Behaviour, eine Antikorruptionsrichtlinie sowie ein Reglement bezüglich Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung.

Thema	Inhalte	Rhythmus
Strategieumsetzung	– Darstellung der wichtigsten Projekte und Massnahmen zur Strategieumsetzung	1–4 × jährlich
Budgetplanung	– Finanzielle Entwicklung der Unternehmensgruppe (Erfolgsrechnung, Bilanz und Cashflow) – Aufzeigen der Entwicklung und Kommentierung der Umsätze in den Kundensegmenten – Aufzeigen und Kommentierung der Entwicklung der wichtigsten Kostenpositionen – Kommentierung der wichtigsten strategischen Projekte (Auswirkung auf das finanzielle Resultat)	1 × jährlich
Forecasts	– Finanzielle Entwicklung der Unternehmensgruppe (Erfolgsrechnung, Bilanz und Cashflow) – Aufzeigen der Entwicklung und Kommentierung der Umsätze in den Kundensegmenten – Aufzeigen und Kommentierung der Entwicklung der wichtigsten Kostenpositionen – Kommentierung der wichtigsten strategischen Projekte (Fortschritt bei der Umsetzung / Auswirkung auf das finanzielle Resultat)	3 × jährlich
Jahresabschluss	– Finanzielle Entwicklung der Unternehmensgruppe (Erfolgsrechnung, Bilanz, Cashflow-Rechnung, Eigenkapitalpiegel) – Präsentation des Entwurfs zum Geschäftsbericht des abgelaufenen Berichtsjahres – Kommentierung der wichtigsten strategischen Projekte (Fortschritt bei der Umsetzung / Auswirkung auf das finanzielle Resultat)	1 × jährlich
Halbjahresabschluss	– Finanzielle Entwicklung der Unternehmensgruppe (Erfolgsrechnung, Bilanz und Cashflow)	1 × jährlich
Monatsabschluss	– Finanzielle Entwicklung der Unternehmensgruppe (Erfolgsrechnung, Bilanz und Cashflow)	monatlich
Risiko- und Krisenmanagement	– Risk Management Report über die finanziellen und operativen Risiken	1 × jährlich

¹⁾ Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission

Die verschiedenen Dokumente richten sich an national und international anerkannten Best-Practice-Standards aus (z. B. Swiss Medtech Kodex, UK Bribery Act, US Foreign Corrupt Practices Act, Ethikregelwerk der International Labour Organization usw.). Alle Dokumente sind Bestandteile der Arbeitsverträge und für alle Mitarbeitenden der IVF HARTMANN GRUPPE bindend.

Die Verantwortung für die Durchsetzung der Compliance obliegt der Geschäftsleitung und dem lokalen Compliance Officer. Der Verwaltungsrat evaluiert laufend, ob die Compliance-Grundsätze im Unternehmen hinreichend bekannt sind und umgesetzt werden.

Selbstevaluation

Der Verwaltungsrat nahm an seiner Sitzung im Dezember 2025 eine Selbstevaluation (inklusive Nominations- und Vergütungsausschuss) vor.

4 Geschäftsleitung

4.1/ 4.2 Mitglieder der Geschäftsleitung der IVF HARTMANN Holding AG und der IVF HARTMANN AG / Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Es wird auf die Aufstellung auf der Seite 37 verwiesen.

4.3 Anzahl der zulässigen Tätigkeiten

Gemäss Art. 27 Abs. 2 der Statuten darf kein Geschäftsleitungsmitglied mehr als sechs Mandate oder vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, und nicht mehr als eines bei einer börsenkotierten Gesellschaft ausgeübt werden darf. Die Aufnahme eines entsprechenden Mandats bzw. einer solchen Tätigkeit bedarf der vorgängigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Nicht unter diese Beschränkungen fallen gemäss Art. 27 Abs. 3 der Statuten Mandate in Unternehmen, die durch die IVF HARTMANN Holding AG kontrolliert werden.

Als Mandate gelten dabei sämtliche Tätigkeiten in den obersten Leitungsorganen einer Rechtseinheit bzw. einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

4.4 Managementverträge

Es bestehen per 31. Dezember 2025 keine Managementverträge zwischen der IVF HARTMANN Holding AG und Gesellschaften oder natürlichen Personen ausserhalb der IVF HARTMANN GRUPPE.

5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

Es wird auf die Ausführungen des Vergütungsberichts auf den Seiten 38 bis 43 verwiesen.

5.2 Grundsätze der erfolgsabhängigen Vergütungen

5.2.1 Statutarische Regeln zu den Grundsätzen der erfolgsabhängigen Vergütungen

Gemäss Art. 25 der Statuten kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung neben einer fixen Vergütung auch eine variable Vergütung ausgerichtet werden, die sich zum einen am Unternehmensergebnis und zum anderen an der Erreichung von Leistungszielen orientiert. Die Gesamtvergütung berücksichtigt dabei Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers. Die Leistungsziele werden zu Jahresbeginn durch den Verwaltungsrat auf Empfehlung des Nominations- und Vergütungsausschusses hin festgelegt. Sie umfassen unternehmens-, bereichsspezifische und / oder individuelle Ziele. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Ziele und die jeweiligen Zielwerte fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die variable Vergütung besteht nur aus sofort verfügbaren Teilen; es besteht eine indirekte Kopplung an mittel- und längerfristige Ziele, indem diese in Teilziele pro Jahr hinuntergebrochen und in die Leistungsziele der Geschäftsleitung aufgenommen werden. Über die Erreichung der kurzfristigen Teilziele Jahr für Jahr wird schliesslich das mittel- und langfristige Ziel erreicht.

Die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist eine Barentschädigung. Insgesamt darf die variable Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung maximal 100 % der fixen Vergütung betragen.

Die IVF HARTMANN GRUPPE ist berechtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperioden einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für ihre Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode die im Rahmen des zuletzt genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung entfallende höchste

Vergütung maximal um 25 % übersteigen (Art. 24 der Statuten). Die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, welches nach dem Zeitpunkt der Generalversammlung innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, wird an der nächsten Generalversammlung genehmigt, sofern und soweit der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag nicht ausreicht.

5.2.2 Abstimmung der Generalversammlung über Vergütungen

Gemäss Art. 23 der Statuten genehmigt die Generalversammlung jährlich, gesondert und bindend, die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die Gesamtbeträge 1. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer; 2. für die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr; 3. für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten.

Die Generalversammlung stimmt ausserdem jährlich konsultativ (ohne bindende Wirkung) über den Vergütungsbericht ab.

6 Mitwirkungsrechte der Aktionäre

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

Stimmberechtigt sind die zum Zeitpunkt der Schliessung des Aktienbuchs eingetragenen Aktionäre. Stimmberechtigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen werden, haben die Möglichkeit, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR oder durch einen Vertreter ihrer Wahl vertreten zu lassen. Auf die Beschränkung der Übertragbarkeit und die Eintragung im Aktienbuch wird in Ziff. 2.6 vorstehend hingewiesen.

6.2 Statutarische Quoren

Die statutarischen Quoren entsprechen den Regelungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist gemäss Art. 15 der Statuten erforderlich für:

- a) Änderung des Gesellschaftszwecks,
- b) Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist,
- c) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen,
- d) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts,
- e) Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes,
- f) Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien,
- g) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkung,
- h) Einführung von Stimmrechtsaktien,
- i) Wechsel der Währung des Aktienkapitals,
- j) Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung,
- k) Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland,
- l) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft,
- m) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft,
- n) Einführung einer statutarischen Schiedsklausel,
- o) Auflösung der Gesellschaft.

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

6.4 Traktandierung

Gemäss Art. 10 der Statuten sind in der Einberufung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, samt kurzer Begründung bekannt zu geben. Die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände nimmt grundsätzlich der Verwaltungsrat vor. Auch stimmberechtigte Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens 0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können jedoch unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands (inkl. Antrag und kurze Begründung) oder die Aufnahme eines Antrags (inkl. kurze Begründung) zu einem (gesetzlich vorgeschriebenen) Verhandlungsgegenstand in die Einberufung zur Generalversammlung verlangen.

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Das Aktienbuch wird zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung geschlossen.

7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

7.1 Angebotspflicht

Die IVF HARTMANN Holding AG besitzt keine statutarischen Opting-out- bzw. Opting-up-Regelungen.

7.2 Kontrollwechselklauseln

Es bestehen weder zugunsten des Verwaltungsrats noch der Geschäftsleitung oder weiterer Kreise des Kaders derartige Zusagen oder Vereinbarungen.

7a Transparenz über nichtfinanzielle Belange

Die IVF HARTMANN Holding AG fällt nach Art. 964a OR nicht in den Anwendungsbereich der Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a–964c OR, und es erfolgte für das Jahr 2025 kein Opting-in gemäss Art. 9 Richtlinie Corporate Governance in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 2.03 Richtlinie Regelmeldepflichten. Die im Lagebericht des Geschäftsberichts gemachten Ausführungen zu den nichtfinanziellen Belangen (inkl. Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen) haben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne der gesetzlichen Anforderungen.

8 Revisionsstelle

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

Die PricewaterhouseCoopers AG, Winterthur, wurde an der Generalversammlung vom 19. April 2011 erstmals mit dem Mandat der Revisionsstelle betraut, wobei der leitende Revisor im Jahr 2019 gewechselt hat. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

8.2 Revisionshonorar

Vorgängig zum Antrag auf (Wieder-)Wahl beurteilt der Verwaltungsrat die Leistungen der Revisionsstelle über die vergangene Amtsdauer. Dies erfolgt primär anhand der während dieser Zeit zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie anhand der Sitzungen des Verwaltungsrats mit der Revisionsstelle.

Relevante Kriterien für die Beurteilung sind die Kompetenz des eingesetzten Prüfungsteams, die unabhängige und objektive Sicht, die Abgabe von konstruktiv-kritischen Empfehlungen sowie eine offene und effektive Kommunikation gegenüber der Unternehmensgruppe. Auf Basis dieser Beurteilung wird auch die Honorierung der Revisionsstelle diskutiert und gegebenenfalls angepasst. Im Geschäftsjahr 2025 wurden der IVF HARTMANN GRUPPE für Prüfungsdienstleistungen TCHF 178 in Rechnung gestellt.

8.3 Zusätzliche Honorare

Die Revisionsstelle stellte im Berichtsjahr keine Honorare für zusätzliche Dienstleistungen zugunsten der IVF HARTMANN GRUPPE in Rechnung.

8.4 Informationsinstrumente der externen Revision

Im Jahr 2025 nahm die Revisionsstelle an zwei Verwaltungsratssitzungen teil. Im Rahmen der Verwaltungsratssitzung vom 21. Februar 2025 orientierte die Revisionsstelle über den umfassenden Bericht zum Jahresabschluss 2024, wobei auch der Vergütungsbericht geprüft wurde. Im Rahmen der Verwaltungsratssitzung vom 28. August 2025 orientierte die Revisionsstelle den Verwaltungsrat über ihren Prüfungsplan 2025.

9 Informationspolitik

Die IVF HARTMANN Holding AG informiert Aktionäre und Kapitalmarkt offen, umfassend und zeitgerecht. Die Informationspolitik richtet sich nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Aktionäre und der Kapitalmarkt werden mittels Medieninformationen über aktuelle Veränderungen und Entwicklungen informiert.

Nach Art. 31 der Statuten ist das Publikationsorgan der IVF HARTMANN Holding AG das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Bekanntmachungen an die Namenaktionäre erfolgen nach Wahl des Verwaltungsrats durch Publikation im Publikationsorgan und / oder durch Brief oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel etc.) an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre bzw. deren Kontaktdaten.

Die IVF HARTMANN Holding AG publiziert die Geschäftsergebnisse in einem Jahresgeschäftsbericht (inklusive Corporate Governance-, Vergütungs- und Finanzbericht) und einem Halbjahresbericht. Diese Publikationen sowie die Einladung zur Generalversammlung sind auf der Website von IVF HARTMANN zum jeweiligen Zeitpunkt abrufbar (<https://www.ivf.hartmann.info/de-CH>).

Umsatz, Auftragseingang, Auftrags- und Personalbestand werden zum Halbjahr eines Geschäftsjahres in Medienmitteilungen publiziert. Eine Bilanzmedien-/Analystenkonferenz findet am Tag der Publikation des Jahresabschlusses statt. Die Bekanntgabe wichtiger Ereignisse erfolgt gemäss der Ad hoc-Publizitäts-Richtlinie der SIX Exchange Regulation.

Weitere Informationen sowie die Kontaktadresse stehen der Öffentlichkeit auf der Internetseite der IVF HARTMANN GRUPPE (<https://www.ivf.hartmann.info/de-CH>) zur Verfügung. Der ausführliche Finanzkalender befindet sich auf Seite 86.

10 Handelssperrzeiten

Grundsatz:

Für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist jede Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung oder die Weiterleitung von Insiderinformationen an Dritte so lange zu unterlassen, als das betreffende Mitglied über kursrelevante Informationen verfügt, bevor diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Als Transaktion gilt jeder direkte Erwerb und / oder Verkauf von Aktien der Gesellschaft oder der Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten. Dies gilt auch für die nahestehenden Personen dieser Organe.

Sperrfristen:

Der Handel mit Effekten der IVF HARTMANN Holding AG ist für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie deren Angehörige bzw. im gleichen Haushalt lebende Personen während der folgenden Sperrfristen verboten:

- wenn eine Meldepflicht im Zusammenhang mit der Offenlegung von wesentlichen Beteiligungen an der IVF HARTMANN Holding AG entsteht und nach Mitteilung oder Veröffentlichung.
- bis nach der Bekanntgabe des Jahresabschlusses und des Halbjahresabschlusses. Während dieses Zeitraums befindet sich die IVF HARTMANN Holding AG in der Quiet Period. Generell dürfen keine Informationen über den Geschäftsverlauf an Aussenstehende weitergegeben werden. Dies gilt während der Quiet Period auch für die Organe und die regulären Informationsstellen der IVF HARTMANN AG (u. a. Kommunikation und Investor Relations) sowie für den internen Informationsfluss.
- zehn Börsentage vor und bis nach der Veröffentlichung sonstiger Finanzergebnisse.

Diese Sperrfristen gelten auch für externe Personen, die an der Erstellung des Halbjahres- und / oder Jahresabschlusses beteiligt sind.

Punktuelle Änderungen der Sperrzeiten können vom Verwaltungsrat jederzeit beschlossen werden. Der CFO kann kurzfristig weitere Beschränkungen der Handelbarkeit bekannt geben. Im Berichtsjahr wurden keine Ausnahmen zu den allgemeinen Regeln über Handelssperrzeiten gewährt.

VERWALTUNGSRAT



Verwaltungsrat zum 31. Dezember 2025 (v. l.):

Dr. Aldo C. Schellenberg, Martin Walther, Cornelia Ritz Bossicard (Präsidentin), Stefan Grote, Oliver Neubrand

Name Funktion	Cornelia Ritz Bossicard Präsidentin	Oliver Neubrand Vizepräsident seit 23. April 2024	Stefan Grote Mitglied Vizepräsident bis 23. April 2024
Dauer der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat	– Verwaltungsrätin seit 26. April 2022 – VR-Präsidentin seit 26. April 2022	– Verwaltungsrat seit 23. April 2024 – VR-Vizepräsident seit 23. April 2024	– Verwaltungsrat seit 20. April 2021 – VR-Vizepräsident bis 23. April 2024
Exekutives / nicht exekutives Mitglied	– nicht exekutives Mitglied – ohne Beteiligung an der Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren – ohne wesentliche geschäftliche Beziehungen mit der Unternehmensgruppe	– nicht exekutives Mitglied – ohne Beteiligung an der Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, jedoch Vorstandsmitglied bei der Muttergesellschaft PAUL HARTMANN AG – ohne wesentliche geschäftliche Beziehungen mit der Unternehmensgruppe	– nicht exekutives Mitglied – ohne Beteiligung an der Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, jedoch Vorstandsmitglied bei der Muttergesellschaft PAUL HARTMANN AG – ohne wesentliche geschäftliche Beziehungen mit der Unternehmensgruppe
Mitglied im Nominations- und Vergütungsausschuss	ja (seit 26. April 2022)	ja (seit 23. April 2024)	nein
Nationalität / Geburtsjahr	CH / 1972	DE / 1970	DE / 1969
Ausbildung	– MSc Business Administration, HEC Lausanne (CH) – Diplomierte Wirtschaftsprüferin (CH) – Certified Public Accountant (CPA), Kalifornien (USA)	– Diplomkaufmann	– Diplomkaufmann (FH)
Beruflicher Hintergrund	– 1995–2014: Wirtschaftsprüferin und Director bei PricewaterhouseCoopers AG, Zürich (CH) (2005–2014), Silicon Valley (USA) (2000–2005) und Lausanne (CH) (1995–2000) – 2014–2020: Verwaltungsrätin und Vorsitzende Auditausschuss, Valora Holding AG – 2015–2024: Verwaltungsrätin Ferguson Finance (Schweiz) AG – 2018–2024: Präsidentin des Vorstands swissVR – 2020–2024: Verwaltungsrätin Mitreva AG – Seit 2016: Gründerin, Managing Partner und Verwaltungsrätin 2bridge AG	– 2012–2016 Business Unit CFO OSRAM Licht AG, München – 2016–2018 Geschäftsführer und CFO LEDVANCE GmbH, München – 2018–2022 Mitglied des Vorstands TTS Tooltechnic Systems AG & Co. KG, Wendlingen – 2022–2023 Geschäftsführer und CFO Heubach GmbH, Frankfurt – Seit 2024 Mitglied des Vorstands PAUL HARTMANN AG, Heidenheim	– 1994–2005: Vertrieb und Marketing DACH bei Procter & Gamble – 2005–2007: Divisionsleitung Nordmilch AG – 2007–2012: Geschäftsleitungsmitglied der Beiersdorf AG / TESA SE – 2012–2013: Vorstand der Gerresheimer AG – 2014–03/2021: Executive VP der Constantia Flexibles GmbH – Seit 2021: PAUL HARTMANN AG, Heidenheim (DE), Mitglied des Vorstands der HARTMANN GRUPPE
Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	– Seit 2021: Mitglied ETH-Rat – Seit 2020: Mitglied der Verwaltung Migros-Genossenschafts-Bund – Seit 2019: Verwaltungsrätin Confiseur Läderach Holding AG und Läderach AG, Schweiz Weitere Tätigkeiten: – Seit 2025: Verwaltungsrätin Audemars Piguet Holding S.A. – Seit 2024: Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung – Seit 2018: Stiftungsratspräsidentin Cäsar Ritz Stiftung Niederwald – Seit 2015: Mitglied des Vorstands der Swiss-American Society	– Beirat Chinaforum Bayern e. V. – Mitglied Aufsichtsrat Heidenheimer Volksbank eG	

Dr. Aldo C. Schellenberg

Mitglied

 – Verwaltungsrat seit 25. April 2023

-
- nicht exekutives Mitglied
 - ohne Beteiligung an der Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren
 - ohne wesentliche geschäftliche Beziehungen mit der Unternehmensgruppe
-

nein

 CH + I / 1958

-
- Dr. oec. publ., Universität Zürich (CH)
 - LL.M., Universität Bern (CH)
 - zertifizierter Verwaltungsrat, Universität Rochester (USA) / Bern (CH)
-

-
- 1992–2012: Schellenberg Consulting, Inhaber
 - 1999–2012: Bucher AG Langenthal, Mitglied des Verwaltungsrats
 - 2012–2020: Schweizer Armee, 2012 Chef Armeestab, 2013–2017 Kommandant Luftwaffe, 2018–2020 Chef Kommando Operationen, 2017–2020 Stellvertreter des Chefs der Armee
 - Seit 2021: Schellenberg Consulting, Inhaber
-

-
- Präsident des Verwaltungsrats SKYGUIDE, Schweizerische Aktiengesellschaft für zivile und militärische Flugsicherung, Genf
 - Mitglied des Verwaltungsrats Swiss Innovation Forces AG, Thun
 - Präsident des Verwaltungsrats Kury Automobile AG, Rüschlikon
 - Präsident des Verwaltungsrats Kury Park Side AG, Rüschlikon
-

Martin Walther

Mitglied

 – Verwaltungsrat seit 25. April 2023

-
- nicht exekutives Mitglied
 - Delegierter des Verwaltungsrats und interimistisch Vorsitzender der Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe von April bis August 2024
 - ohne Beteiligung an der Geschäftsleitung in den Geschäftsjahren 2022 und 2023, jedoch in leitender Funktion bei der Muttergesellschaft PAUL HARTMANN AG tätig
 - ohne wesentliche geschäftliche Beziehungen mit der Unternehmensgruppe
-

nein

 CH / 1974

-
- MBA, INSEAD, Fontainebleau (FR), Singapur (SGP)
 - MSc Mechanical Engineering, ETH Zürich (CH)
-

-
- 2000–2003 Synthes USA LLC, West Chester, PA (USA)
 - 2005–2013 Synthes GmbH, Oberdorf (CH)
 - 2013–2014 DePuy Synthes (Johnson & Johnson), Raynham, MA (USA)
 - 2015–2019 Advanced Bionics AG (Sonova), Stäfa (CH)
 - Seit 2020: PAUL HARTMANN AG, Heidenheim (DE), Leiter der Division Risk Prevention
-

GESCHÄFTSLEITUNG



Geschäftsleitung
(v. l.): Dr. Hannes Leu, Dr. Claus Martini (bis 31. Dezember 2025)

	Dr. Claus Martini	Dr. Hannes Leu
Name	CEO	CFO
Funktion	IVF HARTMANN GRUPPE	IVF HARTMANN GRUPPE
Mitglied der Geschäftsleitung seit	2016 bis 31. Dezember 2025	Seit März 2019
Nationalität / Geburtsjahr	DE + CH / 1965	CH / 1981
Ausbildung	– Dipl.-Ing. Maschinenbau, RWTH Aachen (DE) – Dr. oec. HSG Betriebswirtschaft	– Dr. rer. oec., Universität Wien – lic. oec. publ., Universität Zürich – Dipl. Wirtschaftsprüfer (CH)
Beruflicher Hintergrund	– Bis 2003: verschiedene Geschäftsführungsfunktionen in der Schott Gruppe in Deutschland, England und Italien – 2003–2008: CEO der Biotronik AG, Bülach (CH), und Mitglied der Geschäftsleitung der Biotronik Gruppe, Deutschland – 2009–2011: CEO der Adaptive Neuro-modulation GmbH (DE) – 2012–2014: CEO der Belimed Gruppe, Zug, und Mitglied der Geschäftsleitung der Metall Zug AG – Seit 2016: CEO der IVF HARTMANN GRUPPE	– 2006–2008: Wirtschaftsprüfer bei Deloitte AG, Zürich – 2009–2016: verschiedene Führungsfunktionen im Finanzbereich der Steiner AG, Zürich – 2016–2019: CFO der Steiner Investment Foundation, Zürich – Seit 2019: CFO der IVF HARTMANN GRUPPE
Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	– Seit September 2025 Präsident des Verwaltungsrats der Headz Agency AG, Winterthur – Seit 2016 Mitglied im Vorstand der Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Schaffhausen (IVS) – Seit 2016 Geschäftsführer der PAUL HARTMANN GmbH, Wien (AT) – Seit 2012 Mitglied des Verwaltungsrats Uepaa AG	– Seit August 2025 Mitglied des Aufsichtsrats der CE INVEST Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (DE) – Seit April 2024 Mitglied des Verwaltungsrats der Herrenacker Parkhaus AG